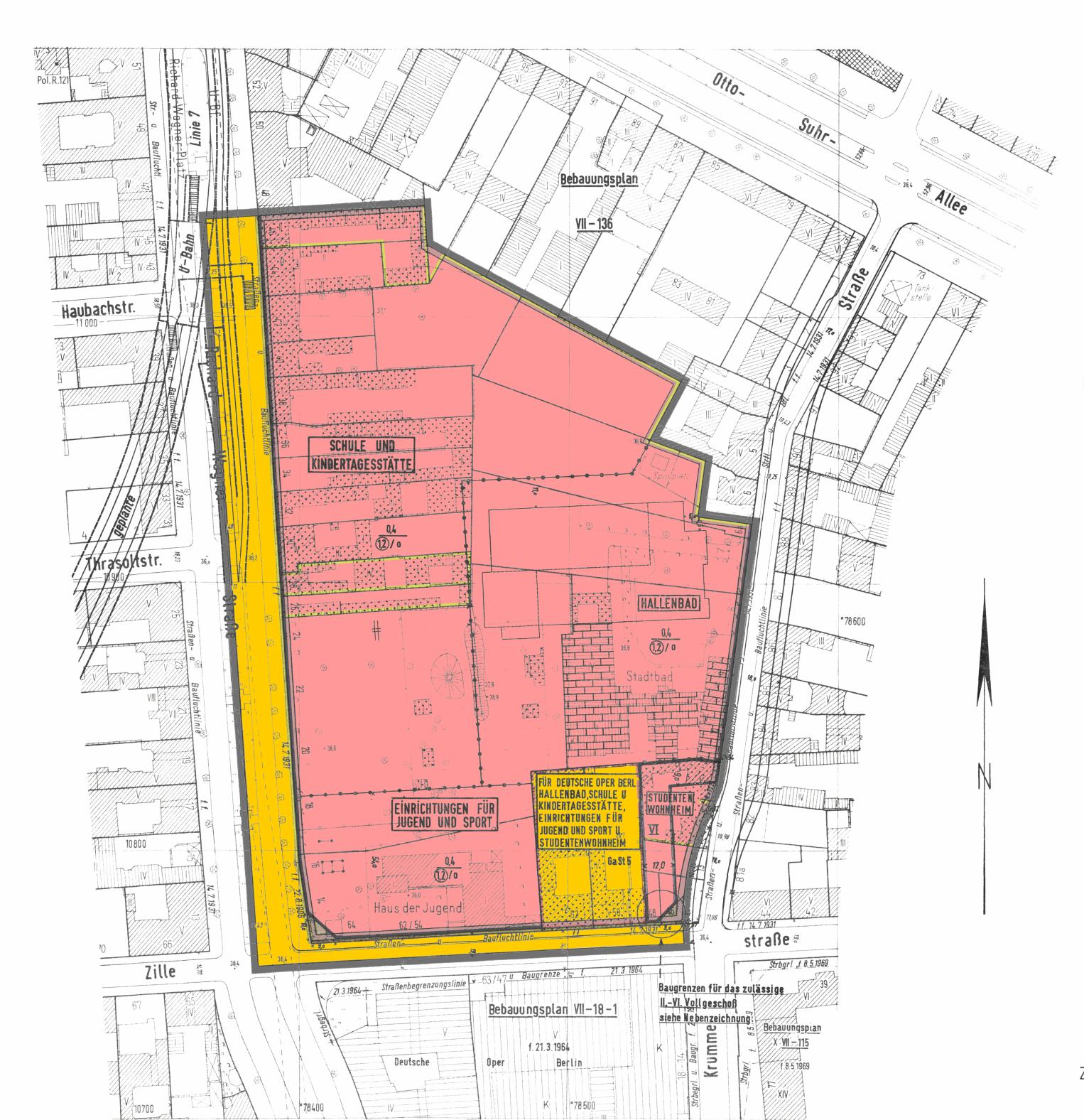
Abzeichnung

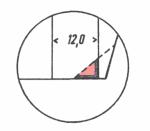
Planergänzungsbestimmungen

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl.S.1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
- 2. Die Bebauungstiefe beträgt für die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit der Geschoßflächenzahl 1,2 60,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- 3. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen- und Stellplatzgebäude bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 48,5 m über NN nicht überschritten
- 4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- 6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



NEBENZEICHNUNG

Darstellung der Baugrenzen für das zulässige II-VI Vollgeschoß



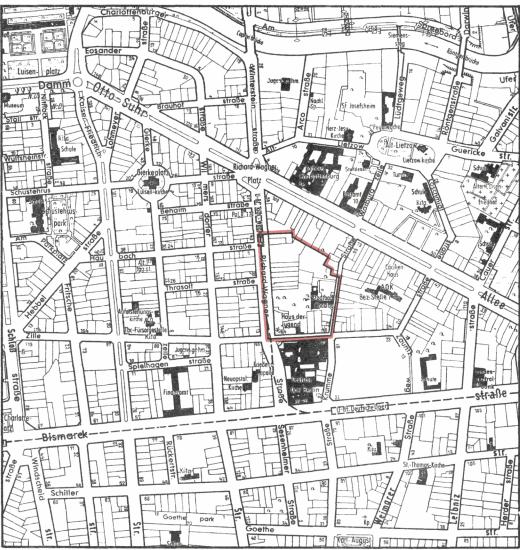
Diese Abzeichnung enthält die Im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Erganzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original dos Sabauungsplans bescheinigt Berlin 10 (Chbg.), den Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

> Vermessungsamt **Obervermessungsrat**

Abt. Bauwesen

bersichtskarte 1:10000



Koordinaten der Bogenhauptpunkte

* 78 542,46 10 774,14 × 78 551,18 10 815,34 × 78 556,35 10 834,04

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Bebauungsplan VII-162

für die Grundstücke Krumme Straße 6a-13, Zillestraße 46/64 Richard-Wagner-Straße 14/46 sowie Otto-Suhr-Allee 95 (teilweise) im Bezirk Charlottenburg

> Maßstab 1:1000 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze oder Grundflächen der baulichen Anlagen Zahl der Vollgeschosse, zwingend im Kleinsiedlungsgebiet Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenz im reinen Wohngebiet WR Grundflächenzahl im allgemeinen Wohngebiet (§4BauNVO) Geschoßflächenzahl im Dorfgebiet Offene Bauweise im Mischgebiet Geschlossene Bauweise im Kerngebiet (§7BauNVO) im Gewerbegebiet Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig im Industriegebiet (§9BauNVO) Nur Hausgruppen zulässig im Wochenendhausgebief Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig im Sondergebiet Gebäudehöhe für den Gemeinbedarf Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke Baugrenze mit Bindungen für Bepflanzungen Linie zur Abgrenzung des Umfanges Zu erhaltende Bäume Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³ Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. Gf m² Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen P Öffentliche Parkflächen Private Verkehrsflächen Ausfahrtverbot

Zu- und Ausfahrtverbot Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK Gasdruckregler Trafostation Grünflächen: z.B. PARKANL Flächen für die Landwirtschaft: für die Forstwirtschaft: Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze für Garagen Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen für Gemeinschaftsstellplätze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung für Gemeinschaftsgaragen Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen für Garagengebäude mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN Baugrundstücke für besondere bauliche Anlag die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen als Höchstgrenze (ü. NN) Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke als Höchstgrenze (ü. NN)

G

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Baudenkmal Als Naturdenkmal geschützte Bäume X XWX X Wasserschutzgebiet Andere Naturdenkmale Abgrenzung geschützter Baubereiche ge Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz Tiefstraße Brücke Garage Tiefgarage TGa Künftige Industriebahne K Kinderspielplatz Planunterlage Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geländehöhe, Straßenhö Offene Garage

Gewässer

Tiefgarage

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie

oder Lagergebäud

---Ortsteilgrenze Grundstücksgrenze Führung unterirdische Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Straßenbäume und geschützte Bäume o A nach der Verordnung zum Schutze des

Baumbestandes in Berlin

Kenntlichmachungen Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen

> Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 13. Juli 1971

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Bolze Zimmer

> Bultmann Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28.10.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.11.1971 bis 16.12.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1971 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

> Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt Zimmer

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit §4 Abs.1 Satz1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Sept. 1975 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ristock

Die Verordnung ist am 25.0kt. 1975 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S, 2582 verkündet worden.